

Aktenzeichen:

3 RK 13/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 17. Dezember 1964

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1964, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Prof. Dr. B o g s
als Vorsitzender,

die Bundesrichter Dr. L a n g k e i t
und Dr. S c h u b e r t
sowie

die Bundessozialrichter E h r h a r d t
und Ir. S p r i c k
als ehrenamtliche Richter

für Recht erkennt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
24. Januar 1961 wird zurückgewiesen.

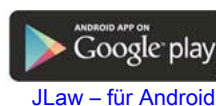
Die Beklagte hat der Klägerin auch die außer-
gerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin war als Rentner bei der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) pflichtversichert. Nach seinem Tode am 7. September 1957 zahlte die Beklagte der Witwe Sterbegeld nach § 201 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Höhe von 274,50 DM sowie ein weiteres Sterbegeld in Höhe von 317,-- DM (insgesamt also 591,50 DM) auf Grund der vom Verstorbenen gemäß § 13 der Verordnung (VO) über Krankenversicherung (KrV) der Rentner vom 4. November 1941 (RGBl I 689) abgeschlossenen Zusatzsterbegeldversicherung über ursprünglich 425,-- DM, die aber dann auf Grund des Art. 2 § 10 des Gesetzes über KrV der Rentner (KVdR) vom 12. Juni 1956 (BGBl I 500) mit einer Versicherungssumme von 317,-- DM fortgeführt worden war.

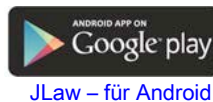
Da der Ehemann der Klägerin an einer Berufskrankheit (Silikose) gestorben war, kam auch ein Anspruch gegen die beigeladene Berufsgenossenschaft (BG) auf das Sterbegeld aus der Unfallversicherung (UV) gemäß § 586 RVO aF in Höhe von 462,54 DM infrage. Die BG führte jedoch diesen Betrag in voller Höhe gemäß §§ 1508, 557 a RVO aF an die beklagte AOK ab. Die Klägerin ist der Meinung, daß ihr das Zusatzsterbegeld und das Unfallsterbegeld zustünden. Sie fordert von der Beklagten noch den Betrag, um den das von der EG geschuldete Unfallsterbegeld von 462,54 DM das gezahlte Regelsterbegeld nach § 201 RVO in Höhe von 274,50 DM übersteigt, das sind 188,04 DM. Die Beklagte hat diese Forderung mit Bescheid vom 7. Mai 1958 abgelehnt und den Widerspruch mit Beschluß vom 5. November 1958 zurückgewiesen. Sie vertritt die Auffassung, daß das Zusatzsterbegeld rechtlich ebenso zu behandeln sei wie das Regelsterbegeld, so daß beide Leistungen gemäß § 557 a RVO auf das Unfallsterbegeld anzurechnen seien.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Köln hat durch Urteil vom 8. Dezember 1959 die Beklagte antragsgemäß unter Aufhebung ihres Bescheides vom 7. Mai 1958 und des Widerspruchsbescheides vom 5. November 1958 verurteilt, weitere 188,04 DM Sterbegeld an die Klägerin zu zahlen. Es geht davon aus, die Vorschriften über die Verrechnung des Sterbegeldes zwischen der AOK und der BG könnten nicht zu Lasten des Zusatzsterbegeldes gehen, da der Ehemann der Klägerin hierfür besondere Beiträge geleistet habe. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte, vom SG zugelassene Berufung ist vom Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 24. Januar 1961 zurückgewiesen worden. Das Berufungsgericht ist der Auffassung des SG gefolgt. Dieses habe richtig erkannt, daß zur Vermeidung von Doppelleistungen die BG grundsätzlich berechtigt sei, das aus der KrV zu gewährende Sterbegeld auf das aus der UV anzurechnen (§ 557 a RVO i.V.m. Ziffer 11 der Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes -RVA- über die Anrechnung von Leistungen der KrV durch den Träger der UV gemäß § 557 a RVO vom 27. November 1925 - AN S. 350 - idF vom 21. Mai 1926 - AN S. 285). Das habe zur Folge, daß die Hinterbliebenen des Versicherten Unfallsterbegeld nur dann verlangen könnten, wenn dieses höher sei als das aus der KrV. Hierbei sei jedoch das Zusatzsterbegeld nach § 13 der VO vom 4. November 1941 nicht zu berücksichtigen. Allerdings sei dieses in das öffentlich-rechtliche Sozialversicherungssystem eingeordnet (BVerfG 11, 221). Immerhin sei in den zu § 557 a RVO ergangenen Bestimmungen über die Anrechnung von Leistungen aus der KrV auf die aus der UV das Zusatzsterbegeld nicht erwähnt. Das RVA habe es auch nicht für erforderlich gehalten, dieses unter die zu berücksichtigenden Leistungen aufzunehmen. Ausschlaggebend müsse indes sein, daß es mit dem Zweck des Zusatzsterbegeldes unvereinbar wäre, wenn die BG

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dieses Sterbegeld zur Minderung der von ihr geschuldeten Leistungen verwenden dürfte. Bei dem Zusatzsterbegeld handele es sich, wie schon der Name sage, um eine zusätzliche Leistung, die sich der Rentner auf besonderen Antrag durch Abschluß einer zusätzlichen Versicherung gegen Zahlung von zusätzlichen Beiträgen neben dem Regelsterbegeld sichern konnte. Es widerspräche dem Sinn einer solchen zusätzlichen Leistung, sie auf sonstige Ansprüche der Hinterbliebenen anzurechnen. Dazu berechtige auch nicht der Gedanke der Einheit der KrV. Somit stehe der Klägerin das Regelsterbegeld in Höhe von 274,50 DM, das Zusatzsterbegeld in Höhe von 317,-- DM und vom Unfallsterbegeld in Höhe von 462,54 DM der Betrag zu, um den dieses das Regelsterbegeld übersteige.

Der danach verbleibende Anspruch auf den Differenzbetrag von 188,04 DM richte sich zwar an sich gegen die beigeladene BG. Es bestünden jedoch keine Bedenken, daß die Klägerin diesen Anspruch gegen die beklagte Krankenkasse erhebe, nachdem die BG das gesamte, von ihr geschuldete Sterbegeld an die AOK abgeführt habe. Das entspreche einmal der Prozeßökonomie; würde die Klägerin mit ihrem Anspruch nur gegen die EG durchdringen können, wäre ein erneuter Ausgleich zwischen dieser und der Beklagten erforderlich. Zum anderen greife der Rechtsgedanke des § 816 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (EGB) ein. Danach könne der Berechtigte seinen Anspruch auch gegen den richten, an den der Schuldner den geschuldeten Gegenstand zu Unrecht abgeführt habe.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision zugelassen. Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Sie beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 24. Januar 1961 und das Urteil des SG Köln vom 8. Dezember 1959 aufzuheben und die Klage abzuweisen.



- 5 -

Die Revision rügt unrichtige Anwendung der §§ 557 a, 1508 RVO. Nach § 586 RVO aF habe die BG zwar ein Sterbegeld in Höhe des fünfzehnten Teiles des Jahresarbeitsverdienstes zu zahlen, wenn der Tod auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen sei. Auf dieses Sterbegeld werde jedoch das nach dem 2. Buch der RVO zu gewährende Sterbegeld angerechnet. Durch die in § 557 a RVO aF vorgesehene Anrechnung sollten Doppelleistungen vermieden werden. Nach den dazu ergangenen Bestimmungen des RVA werde aus der KrV gewährtes oder zu gewährendes Sterbegeld auf das aus der UV zu gewährende Sterbegeld angerechnet. Das Zusatzsterbegeld nach § 13 der VO vom 4. November 1941 sei ein aus der KrV zu gewährendes Sterbegeld. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sei die Zusatzsterbegeldversicherung der Rentner, wenn sie auch freiwillig abgeschlossen werde, doch Teil des öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungssystems. Sie sei somit keine selbständige Versicherung. Das Zusatzsterbegeld könne deshalb nicht unabhängig vom Pflichtsterbegeld betrachtet werden. Vielmehr handele es sich in jeder Hinsicht um ein Gesamtsterbegeld. Damit sei die strenge Akzessorietät der Zusatzversicherung zur KrV herausgestellt und dargetan, daß jene keine selbständige Versicherung sei. Auch das RVA habe in der Grundsätzlichen Entscheidung (GE) Nr. 5505 (AN 1943, 60) festgestellt, daß das Sterbegeld nach § 13 der VO vom 4. November 1941 rechtlich nicht anders zu behandeln sei als das Pflichtsterbegeld, auf das grundsätzlich die Vorschriften des 2. Buches der RVO anzuwenden seien. Hiermit stehe die Auffassung der Vorinstanzen in Widerspruch, wonach aus der Zusatzversicherung ein völlig selbständiger Anspruch hergeleitet werden könne. Sei die Zusatzsterbegeldversicherung entsprechend der Auffassung des BVerfG keine selbständige Versicherung, so müsse auch eine entsprechende Anrechnung mit einem nach § 586 RVO aF aus der UV zu gewährenden Sterbegeld vorgenommen werden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die beigeladene BG schließt sich dem Antrag der Beklagten an. Sie beruft sich noch auf ein Urteil des 2. Senats (BSG 12, 161), in dem es um die Frage ging, ob Krankengeldzahlungen an freiwillig Weiterversicherte als Krankengeld aus der KrV im Sinne von § 559 Abs. 2 RVO anzusehen seien. Dies sei bejaht worden. Die Interessenlage in dem vorliegenden Rechtsstreit sei keine andere.

Die Klägerin hat sich nicht geäußert.

II

Die form- und fristgerecht eingelegte und nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist nicht begründet.

Die Beteiligten gehen zutreffend davon aus, daß der Klägerin das Regelsterbegeld in Höhe von 274,50 DM nach den §§ 201, 203 RVO (§ 201 RVO idF des KVdR) und das Zusatzsterbegeld in Höhe von 317,-- DM nach § 13 der VO vom 4. November 1941 i.V.m. Art. 2 § 10 KVdR, und zwar wiederum i.V.m. § 203 RVO - vgl. GE Nr. 5505 - zusteht. Weiter ist zwischen den Beteiligten nicht streitig, daß an sich außerdem Sterbegeld aus der Unfallversicherung nach § 586 RVO aF in Höhe von 462,54 DM zu zahlen war, weil der Ehemann der Klägerin an einer Berufskrankheit, nämlich Silikose, gestorben ist.

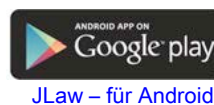
Hierzu schreibt § 1508 RVO vor, daß grundsätzlich das Sterbegeld aus der KrV zu Lasten des Trägers der UV geht, soweit es das von ihm zu gewährende Sterbegeld nicht übersteigt. Diese Vorschrift ist auch hier anzuwenden. Zwar waren nach Ziffer 3 des Erlasses des Reichsarbeitsministers (RAM) vom 3. August 1942 (AN S. 460) die Vorschriften des Fünften Buches der RVO über die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander nur anzuwenden für versicherungspflichtig beschäftigte Rentner (§ 14 der VO vom 4. November 1941), und um einen solchen hatte es

- 7 -



sich bei dem früheren Ehemann der Klägerin nicht gehandelt (vgl. Bayerl/Dotter, Handbuch der KrV der Rentner, § 18 Note 2; Petersen, BG 1953, 234 ff). Diese Rechtslage hat sich jedoch infolge des KVdR geändert. Hierdurch ist die frühere unterschiedliche Regelung der Ersatzansprüche zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften bei Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) krankenversicherter Rentner weggefallen. Gegenseitige Ersatzansprüche bestehen jetzt unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Arbeitsunfällen aller sonstigen nach der RVO gegen Krankheit versicherten Personen. Die Krankenkasse kann somit nach § 1508 RVO von der BG stets Ersatz für das von ihr gewährte Sterbegeld bis zur Höhe des Unfallsterbegeldes verlangen, weil die krankenversicherten Rentner auch hinsichtlich dieser Leistung den übrigen gleichgestellt worden sind (siehe Podzun, ZfS 1963, 215; Wieglow, WzS 1956, 270; Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl., § 557 a RVO aF Note 5 am Ende, § 1508 RVO Note 3).

Weiter ist durch das KVdR infolge der weitgehenden Gleichstellung der Rentner mit den übrigen Versicherten der KrV klargestellt, daß das Regelsterbegeld der Rentner nach § 201 Satz 2 RVO grundsätzlich ebenfalls gemäß § 557 a RVO auf das Unfallsterbegeld anzurechnen ist (vgl. Podzun, ZfS 1963, 215; anders hinsichtlich des Rentnersterbegeldes nach § 9 der VO vom 4. November 1941 Petersen, BG 1953, 234). Zweifelhaft ist jedoch nach wie vor, wie das Zusatzsterbegeld zu behandeln ist. Hier waren die Auffassungen für das alte Recht geteilt. Nach Petersen (aaO) sollte es ebenso wie das Regelsterbegeld nach § 9 der VO vom 4. November 1941 nicht unter § 557 a RVO fallen, nach Podzun (WzS 1953, 76) sollte dagegen für beide sowohl § 557 a RVO als auch § 1508 RVO gelten, nach Noeske (WzS 1953, 175) dagegen sollte nur das Zusatzsterbegeld nicht nach §§ 557 a, 1508 RVO angerechnet werden.



Nach § 557 a RVO leistete die Krankenkasse bei den auf Grund der RVO gegen Krankheit Versicherten nach dem Zweiten Buch und den §§ 559 f bis 559 k RVO. Die Genossenschaft durfte diese Leistungen auf die von ihr zu gewährenden Leistungen anrechnen; das RVA bestimmte über die Anrechnung Näheres. Nach den Bestimmungen des RVA über die Anrechnung von Leistungen aus der KrV durch den Träger der UV gemäß § 557 a RVO vom 27. November 1925 (AN S. 350) konnten ua angerechnet werden (Nr. 11 dasselbst),

das aus der KrV gewährte oder zu gewährende Sterbegeld (§§ 201 ff, § 432 Abs. 2, §§ 452, 455 Abs. 2 RVO) auf das aus der UV zu gewährende Sterbegeld (§§ 586, 950, 1097 RVO).

Das Zusatzsterbegeld nach § 13 der VO vom 4. November 1941 war hiernach nicht unter den anrechnungsfähigen Sterbegeldern aufgeführt. Allerdings konnte es in den Bestimmungen vom 27. November 1925 auch nicht erwähnt werden, da es damals ein solches noch nicht gab. Immerhin sind auch nach seiner Einführung die Anrechnungsbestimmungen vom 27. November 1925 nicht geändert worden. Stattdessen ist mit dem bereits erwähnten Erlaß des RAM vom 3. August 1942 lediglich für die Fälle des § 14 der VO vom 4. November 1941 ua die entsprechende Anwendung des § 1508 RVO vorgeschrieben worden. Hiernach kann bei einer rein wörtlichen Auslegung kein Zweifel daran bestehen, daß das Zusatzsterbegeld nicht auf das Unfallsterbegeld anzurechnen war.

Die Beklagte meint auch nur, die Anrechnungspflicht ergebe sich daraus, daß das Zusatzsterbegeld Teil eines einheitlichen Gesamtsterbegeldes sei; für jenes könne daher nichts anderes gelten als für das allgemeine Sterbegeld. Die Beklagte kann sich ferner insoweit zunächst auf die GE Nr. 5505 (AN 1943, 60) berufen. Danach ist das Zusatzsterbegeld rechtlich nicht anders zu behandeln als das allgemeine Sterbegeld, so

daß auf jenes ebenfalls grundsätzlich die Vorschriften des Zweiten Buches der RVO anzuwenden sind. Auch ist die zusätzliche Sterbegeldversicherung nach § 13 der VO vom 4. November 1941 nach dem Runderlaß des RAM vom 31. März 1942 (AN S. 248) einer freiwilligen Weiterversicherung gleichzustellen. Schließlich haben sowohl das BVerfG (BVerfGE 11, 221, 228) als auch der Senat in seinem Urteil vom 28. August 1961 (BSG 15, 71) dargelegt, daß die Zusatzsterbegeldversicherung streng akzessorischen Charakter habe.

Schon in der GE Nr. 5505 ist jedoch ausgeführt, daß nur die Vorschriften des Zweiten Buches der RVO für das Zusatzsterbegeld gelten. Damit ist in dieser Entscheidung nichts darüber gesagt, daß auch die übrigen Vorschriften der RVO anzuwenden wären. Das Zusatzsterbegeld ist aber auf Grund einer freiwilligen Zusatzversicherung zu leisten, für das zusätzliche Beiträge gezahlt worden sind. Es bestand deshalb kein Anlaß, der Krankenkasse einen Ersatzanspruch gegen die BG wegen der Gewährung von Zusatzsterbegeld zu geben und dessen Anrechnung auf das Unfallsterbegeld zu gestatten. Es wäre in der Tat mit dem Zweck des Zusatzsterbegeldes unvereinbar gewesen, hätte die BG dieses Sterbegeld zur Minderung der von ihr geschuldeten Leistung verwenden dürfen. Dieser Auffassung stehen die Entscheidungen BSG 1, 158 und 12, 161 nicht entgegen, da sie sich mit anderen Fragen befassen und sich nicht auf das Zusatzsterbegeld beziehen. Insbesondere war beim Sterbegeld nach altem Recht angesichts seiner Höhe nicht damit zu rechnen, daß es die Bestattungskosten wesentlich überstieg. Dementsprechend hat auch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (DJB I 241) grundsätzlich davon abgesehen, Sterbegeld aus der gesetzlichen KrV auf das Sterbegeld aus der UV anzurechnen (vergl. § 565 RVO nF).



An dem danach gegebenen Rechtszustand hat sich durch das KVdR nichts geändert, da es ausdrücklich die Weiterführung der bestehenden Zusatzsterbegeldversicherung - wenn auch in geringerer Höhe - anordnet. Das LSG ist daher zutreffend davon ausgegangen, daß auch noch nach dem Inkrafttreten des KVdR das Zusatzsterbegeld nicht unter § 557 a RVO i.V.m. den Anrechnungsbestimmungen vom 27. November 1925 fiel.

Schließlich hat das LSG auch aus zutreffenden Erwägungen die beklagte Krankenkasse zur Leistung verurteilt, nachdem die beigeladene BG den streitigen Betrag an jene bereits abgeführt hat.

Somit war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

